

Vergütung in der Tierarztpraxis

Angestellte

(Auszubildende → siehe Merkblatt Ausbildungsvergütung)

Auswirkungen des **Mindestlohngesetzes**

Auswirkung des neuen **Tarifabschlusses VmF/bpt**

Auswirkungen des Mindestlohngesetzes

auf die Vergütung von Angestellten (Tierärzte/ TAH/TFA / andere Angestellte) und Praktikanten/ Hospitanten/ internships, sofern keine Ausnahme im MindestlohnG geregelt ist:

- Ab 1.07.2022: Mindestlohn 10,45 €/h
Bei einer Arbeitszeit von 40 h / Woche ergibt sich eine monatliche Mindestvergütung von
 $10,45 \text{ €/h} \times 40 \text{ h} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} = 1.811,33 \text{ €} / \text{Monat} / 40\text{h-Woche}$
- Ab 1.10.2022: Mindestlohne 12,- €/h
Bei einer Arbeitszeit von 40 h / Woche ergibt sich eine monatliche Mindestvergütung von
 $12,- \text{ €/h} \times 40 \text{ h} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} = 2.080 \text{ €} / \text{Monat}.$

Auswirkung des neuen Tarifabschlusses VmF/bpt

auf angestellte TFA/ TAH (nicht Auszubildende)

Ja, Gehalt für TAH/TFA ist nach § 5 Gehaltstarifvertrag VmF/bpt ab 1.10.2022 zu zahlen,

- a. wenn TAH/TFA Mitglied im VmF e.V.
und Arbeitgeber Mitglied im bpt e.V. sind.
- b. wenn im Arbeitsvertrag die Zahlung nach Tarifvertrag vereinbart ist
- c. uU nach Artikel 3 Grundgesetz, wenn andere Mitarbeiter, die dieselben Tätigkeiten ausführen, nach Gehaltstarifvertrag bezahlt werden

Nein, es besteht kein Anspruch auf Gehalt nach § 5 Gehaltstarifvertrag

- Wenn
- a. nicht gegeben
 - b. nicht gegeben
 - c. keine anderen Mitarbeiter vorhanden sind, die dieselben Tätigkeiten ausführen

wenn kein Anspruch auf Vergütung nach § 5 GehaltstarifV VmF/bpt besteht,
gilt das MindestlohnG:

- Ab 1.07.2022: Mindestlohn 10,45 €/h
Bei einer Arbeitszeit von 40 h / Woche ergibt sich eine monatliche Mindestvergütung von
 $10,45 \text{ €/h} \times 40 \text{ h} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} = 1.811,33 \text{ €} / \text{Monat} / 40\text{h-Woche}$
- Ab 1.10.2022: Mindestlohn 12,- €/h
Bei einer Arbeitszeit von 40 h / Woche ergibt sich eine monatliche Mindestvergütung von
 $12,- \text{ €/h} \times 40 \text{ h} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} = 2.080 \text{ €} / \text{Monat}.$

auf andere Angestellte (nicht Auszubildende, nicht TAH/TFA) und Praktikanten/ Hospitanten/ internships, sofern keine Ausnahme im MindestlohnG geregelt ist:

- a. Nicht automatisch, da diese nicht Mitglied im VmF sein können
- b. Ja, wenn im Arbeitsvertrag die Zahlung nach Tarifvertrag VmF/bpt vereinbart ist
- c. Ja uU nach Artikel 3 Grundgesetz, wenn andere Mitarbeiter, die dieselben Tätigkeiten ausführen, nach Gehaltstarifvertrag bezahlt werden

wenn kein Anspruch auf Vergütung nach § 5 GehaltstarifV bpt/VmF besteht,
gilt das MindestlohnG, sofern keine Ausnahme im MindestlohnG geregelt ist:

- Ab 1.07.2022: Mindestlohn 10,45 €/h
Bei einer Arbeitszeit von 40 h / Woche ergibt sich eine monatliche Mindestvergütung von
 $10,45 \text{ €/h} \times 40 \text{ h} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} = 1.811,33 \text{ €} / \text{Monat} / 40\text{h-Woche}$
- Ab 1.10.2022: Mindestlohn 12,- €/h
Bei einer Arbeitszeit von 40 h / Woche ergibt sich eine monatliche Mindestvergütung von
 $12,- \text{ €/h} \times 40 \text{ h} \times 13 \text{ Wochen} : 3 \text{ Monate} = 2.080 \text{ €} / \text{Monat}.$